



Rundschreiben Nr. 13

Berufseingangsphase der Lehrpersonen - Schuljahr 2020/21

Bozen, 21.09.2020

Der Artikel 12/sexies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, hat die Berufseingangsphase der Lehrpersonen eingeführt. Mit dem Beschluss vom 25. Juli 2017, Nr. 808 (siehe **Anlage A**) hat die Südtiroler Landesregierung Detailbestimmungen zu deren Durchführung erlassen.

Im Folgenden werden die Durchführungsmodalitäten der Berufseingangsphase an den ladinischen Schulen aufgezeigt und erläutert. Um die Berufseingangsphase an der Landesdirektion Ladinische Kindergärten und Schulen absolvieren zu können, müssen die Lehrpersonen im Besitz der Voraussetzungen sein, welche zur Aufnahme in die Schulranglisten der Landesdirektion Ladinische Kindergärten und Schulen berechtigen.

1. Lehrpersonen, welche die Berufseingangsphase ableisten müssen

Als Berufseingangsphase werden die ersten beiden Schuljahre bezeichnet, in denen Lehrpersonen der Grund-, Mittel-, und Oberschule des Landes mit gültigem Studientitel oder mit Lehrbefähigung und befristetem Arbeitsvertrag unterrichten.

Der erteilte Auftrag muss mindestens 50% eines Vollauftrages umfassen und innerhalb eines Schuljahres von Unterrichtsbeginn bis voraussichtlich 30. April dauern. Für diesen Zeitraum werden Verlängerungen und Bestätigungen des bestehenden Supplenzvertrages berücksichtigt. Neue Supplenzverträge, auch an einer anderen Schuldirektion, werden hingegen nicht berücksichtigt. Steht bei Schuljahresbeginn bereits fest, dass Lehrpersonen z.B. aufgrund einer Mutterschaft oder anderer Abwesenheiten im laufenden Schuljahr 180 Tage Dienst nicht erreichen werden, wird die Berufseingangsphase im laufenden Schuljahr nicht absolviert und aufgeschoben. Wird die Berufseingangsphase im laufenden Schuljahr aufgrund von unvorhersehbaren Abwesenheiten unterbrochen, wird diese mit erneuter Aufnahme des Dienstes fortgesetzt. Die vor der Unterbrechung absolvierten berufsbegleitenden Maßnahmen werden in diesem Fall anerkannt.

Von der Berufseingangsphase befreit sind all jene Lehrpersonen, die sich im Berufsbildungs- und Probejahr befinden, und jene Lehrpersonen, die zum Stichtag 31. August 2017 wenigstens 180 Tage Dienst mit gültigem Studientitel innerhalb eines Schuljahres an Schulen staatlicher Art oder an gleichgestellten Schulen in Südtirol oder in anderen Provinzen Italiens nachweisen können. Ebenso sind Lehrpersonen, welche den lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 206/2020 besuchen, von den für die Berufseingangsphase vorgesehenen Tätigkeiten (Fortbildung, Hospitationen, Portfolio) befreit. Aufrecht bleibt in diesem Fall die Verpflichtung zur Ablegung der Probezeit im 1. Jahr der Berufseingangsphase, wobei die Mentorin/der Mentor die Rolle der Tutorin/des Tutors übernimmt (siehe Art. 14 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 206//2020).

2. Elemente der Berufseingangsphase

In der Berufseingangsphase vollzieht sich für die Lehrpersonen der Übergang vom Studium ins Berufsleben. Dies stellt eine große Herausforderung dar: Das in der Ausbildung Gelernte wird angewandt und in der Praxis erprobt, wichtige Erfahrungen werden gesammelt. Es ist daher von

großer Bedeutung, dass die Neueinsteiger*innen in ihrer Einarbeitungszeit begleitet und unterstützt werden.

Die Berufseingangsphase setzt sich aus unterschiedlichen Bausteinen zusammen, dauert zwei Schuljahre und umfasst einen Zeitaufwand von mindestens 100 Stunden. Zum einen führen die betroffenen Lehrpersonen kollegiale Hospitationen durch, zum anderen besteht die Berufseingangsphase aus der aktiven Teilnahme an Fortbildungen, die von der Landesdirektion vorgegeben werden. Eventuelles Fernbleiben von den Fortbildungsveranstaltungen muss vorab mitgeteilt und begründet werden; die Lehrpersonen sind verpflichtet, diese Veranstaltungen in einem Ausmaß von 75% der Stunden zu besuchen. Weiters führen die Lehrpersonen in der Berufseingangsphase ein Portfolio der beruflichen Entwicklung.

Der Beschluss der Landesregierung vom 05.11.2019, Nr. 903, hat die Bestimmungen zur Ableistung der genannten Tätigkeiten etwas abgeändert. So sind Lehrpersonen, die eine universitäre lehrbefähigende Ausbildung mit anschließender berufsbegleitender Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestanden haben, zur Gänze von der Pflicht der Hospitationen befreit. Zudem können die jeweiligen Schulführungskräfte spezifische Inhalte der abgeschlossenen Ausbildung in Form eines Bildungsguthabens berücksichtigen.

3. Probezeit

Im ersten Jahr der Berufseingangsphase absolvieren die Lehrpersonen die Probezeit, sofern sie von Unterrichtsbeginn bis wenigstens 30. April im Dienst sind. Sie dient dazu, die grundsätzliche Eignung für den Lehrberuf und das Vorhandensein entsprechender Kompetenzen festzustellen. Die Bewertung nimmt die Schulführungskraft nach Anhörung des Dienstbewertungskomitees anhand verbindlicher Kriterien vor.

Als **Bewertungsgrundlagen** dienen:

- die dokumentierten Unterrichtsbesuche der Schulführungskraft samt Vor- und Nachbesprechung. Unterrichtsbesuche können zusätzlich auch von Mitgliedern des Dienstbewertungskomitees durchgeführt werden;
- das Portfolio der beruflichen Entwicklung;
- der Bericht des Tutors/der Tutorin;
- das Gutachten des Dienstbewertungskomitees.

Bei negativer Bewertung kann das Probejahr im zweiten Jahr der Berufseingangsphase auch an einer anderen Schule wiederholt werden. In diesem Fall muss ein Inspektor/eine Inspektorin hinzugezogen werden, um zusätzliche Elemente für die Feststellung der Eignung der Lehrperson zu sammeln. Eine zweite negative Bewertung der Probezeit hat den Ausschluss aus sämtlichen Landes- und Schulranglisten aller Bildungsdirektionen zur Folge.

4. Aufgaben der Schulführungskraft

Die Schulführungskraft

- unterstützt und begleitet die Lehrpersonen bei ihrem Berufseinstieg;
- überprüft, ob die Lehrperson die Berufseingangsphase absolvieren muss;
- informiert die betroffenen Lehrpersonen über die Kriterien der Bewertung der Probezeit und die Modalitäten zur Absolvierung der Berufseingangsphase;
- ernennt einen Tutor/eine Tutorin;
- ermöglicht der Lehrperson die Teilnahme an den verpflichtenden Fortbildungen der Berufseingangsphase;
- kann Ausbildungsmodule, die von der Lehrperson im Rahmen des Universitätsstudiums abgelegt wurden, als Bildungsguthaben für die Berufseingangsphase anerkennen;
- führt auf der Basis des Portfolios der beruflichen Entwicklung Reflexionsgespräche mit der Lehrperson (Entwicklungsgespräche, Abschluss- bzw. Bilanzgespräch) und Unterrichtsbesuche durch;
- bewertet nach dem ersten Schuljahr die Probezeit der Lehrperson auf der Grundlage der vorliegenden Elemente (Gespräche, eigene Beobachtungen, Bericht der Tutorin / des Tutors, Gutachten des Dienstbewertungskomitees);

- bestätigt gegen Ende des zweiten Schuljahres den Abschluss der Berufseingangsphase.

5. Aufgaben des Tutors/der Tutorin

Die Tutorin/Der Tutor

- begleitet und berät die Lehrperson;
- führt Unterrichtsbesuche und Reflexionsgespräche durch;
- nimmt Einsicht in das Qualifizierungsportfolio;
- erstellt einen Bericht am Ende der Probezeit.

Eventuelle Fragen zur Berufseingangsphase nimmt Schulinspektor Albert Videsott (Tel. 0474/523204 – albert.videsott@schule.suedtirol.it) entgegen.

Die Ladinische Bildungs- und Kulturdirektorin
Edith Ploner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)